

Satzung der "Rudergesellschaft München 1972 e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Rudergesellschaft München 1972 e.V.". Er hat seinen Sitz in München und ist seit dem 19.06.1972 unter der Nr. VR 7901 im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

Das Vereinseblem zeigt auf gelbem Grund einen Ruderer (stilisiert) und die Bezeichnung "RGM´72" in schwarz. Die Vereinsfarben sind schwarz und gelb.

Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremien-Funktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Rudergesellschaft München 1972 e.V. bekennt sich zum Leistungsprinzip und achtet die allgemein gültigen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen. Wir treten für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennen uns zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA). Wir unterstützen entsprechende Kontrollmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene.
2. Der Verein bezweckt die Ausübung des Rudersports und ergänzender Sportarten, vorwiegend im Bereich der Olympia-Regattastrecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
Er ist Mitglied im „Bayerischen Ruderverband e.V.“ (BRV), im "Bayerischen Landes-Sportverband e.V." (BLSV) und im "Deutschen Ruderverband e.V." (DRV) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen als verbindlich an.
4. Die RGM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der RGM sowie etwaige Überschüsse aus Spenden, Veranstaltungen u.a. und sonstige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Anteile an etwaigem Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der RGM erhalten. Die RGM darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der RGM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Vereinsämter und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Bei Bedarf ist der Vorstand ermächtigt, Vereinsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage von Dienstverträgen oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 a EStG ausüben zu lassen. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder selbst. Der Vorstand kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder, für den Vorstand und/oder den Verein tätige Mitglieder und andere Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erwerben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porti, Telefonkosten und ähnliches, sowie die Ehrenamtszuschale. Der Anspruch auf Aufwendersersatz für das laufende Geschäftsjahr kann nur bis zum 31.3. des Folgejahres geltend gemacht und ausgezahlt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festzusetzen. Im Übrigen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein hat die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung (siehe § 10 dieser Satzung)
- b) Vorstand (siehe § 14 dieser Satzung)
- c) Ehrenrat (siehe § 17 dieser Satzung)

§ 5 Mitgliedschaft

1. Aufnahmeverfahren: Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages bei einem Übungsleiter oder einem Vorstandsmitglied entsteht eine vorläufige Mitgliedschaft bis zur Entscheidung des Vorstandes.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von den gesetzlichen Vertretern mit zu unterschreiben.
4. Neue Mitglieder werden im RGM-Vereinsheft bekanntgegeben.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder:
 - a) Erwachsene, die am 31. Dezember des Vorjahres das 18. Lebensjahr vollendet hatten.
 - b) Jugendliche, die am 31. Dezember des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Alle Personen, die sich um die aktive Mitgliedschaft bewerben, müssen Schwimmer sein und dies im Aufnahmeantrag schriftlich bestätigen.
 - c) Zur Durchführung des Behinderten- bzw. Inklusionssports wird eine eigene Abteilung gegründet.
2. Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder sind in ihren Rechten und Pflichten den aktiven Mitgliedern gleichgestellt, mit Ausnahme auf Ausübung des Rudersports und anderer vom Verein betriebener Sportarten. Als fördernde Mitglieder können auch Firmen und sonstige Gemeinschaften aufgenommen werden, ohne dass sie die Rechte der Einzelmitglieder besitzen.
3. Auswärtige Mitglieder:

Auswärtige Mitglieder sind in ihren Rechten und Pflichten den aktiven Mitgliedern gleichgestellt. Sie haben ihren Wohnsitz an einem Ort außerhalb des natürlichen Einzugsbereiches des Vereins.
4. Ehrenmitglieder:

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Ehrenrates im Einvernehmen mit dem Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar (§ 38, S1, BGB)

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu,
 - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen, Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen,
 - b) an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten,
 - c) die fachliche Gemeinschaftsbetreuung und -beratung in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) alle ihnen aufgrund der Satzung obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren,
 - b) die Beiträge und Umlagen zum festgesetzten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten.
3. Der Verein, seine Organe und seine Beauftragten haften dem Mitglied und dessen Mitgliedern, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, beschränkt auf die Deckung durch die über den Bayer. Landessportverband abgeschlossene Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder haften dem Verein, seinen Organen und seinen Beauftragten für diese zugefügten Schäden. Haftungserleichterungen kommen nicht in Betracht, wenn das Mitglied Versicherungsschutz durch eine Haftpflichtversicherung hat.
4. Bei Verstößen gegen die Ruderordnung und/oder die Hausordnung kann der Vorstand folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Ruderverbot bis zu 4 Wochen,
 - b) Bootshausverbot bis zu 3 Monaten (ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen),
 - c) Verweis

Diese Maßnahmen kann ein Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied sofort verhängen.

Das Mitglied kann hiergegen innerhalb 2 Wochen schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat einlegen, der innerhalb weiterer 2 Wochen in einer Vorstandssitzung endgültig entscheidet. Zu dieser Sitzung ist das betroffene Mitglied wenigstens 1 Woche vorher zu laden; telefonische Ladung genügt. Ihm oder einem von ihm benannten Vertreter ist Gehör zu gewähren, schriftliches Vorbringen ist zu berücksichtigen. Eine Verhinderung des Mitglieds, gleich aus welchem Grund, gibt keinen Anspruch auf Vertagung.

Werden drei Verweise, die rechtsbeständig sind, innerhalb von 12 Monaten verhängt, kann der Ausschluss erfolgen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. **Austritt:** Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag, Umlagen oder Aufnahmegebühren zu zahlen.
2. **Tod:** Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod. Bereits bezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht erstattet.
3. **Ausschluss:** Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht oder in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, dem Vereinszweck zuwiderhandelt, den Ruf und das Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt, oder zwischen sich und den Mitgliedern und Organen des Vereins ein untragbares Verhältnis schafft.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein mitzuteilen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes beim Ehrenrat einlegen, der über den Einspruch entscheidet. Macht das Mitglied innerhalb der gesetzten Frist vom Einspruchsrecht keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes. Der Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als zwei Jahre im Verzug ist und trotz Mahnung an die letztbekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von 2 Monaten voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 9 Beitragswesen

1. Beiträge
Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Er kann auch Umlagen und Aufnahmegebühren erheben.
2. Festsetzung
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und das Inkrafttreten der Änderung wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und durch diese genehmigt.
3. Ermäßigungen
Der Vorstand kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände in Einzelfällen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr ermäßigen, stunden oder erlassen.
4. Beitragsordnung
In der Beitragsordnung werden Fälligkeit und Höhe der Beiträge sowie Sonderregelungen festgehalten.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins gemäß § 32 Abs. 1 BGB.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, zwischen dem 1. Januar und dem 30. April in Form einer Jahreshauptversammlung einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder es von einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Aufgaben:
 - die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung, soweit sie nicht nach dieser Satzung oder der Geschäftsordnung dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
 - Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes auf Antrag eines Mitglieds der Revisoren.
 - Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer und des Ehrenrates.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
 - Satzungsänderungen.
 - Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt in Textform durch einfachen Brief oder per Telefax an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Einladung kann auch in elektronischer Form (eMail/EPost) erfolgen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben ist, eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder zustimmen.
Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Satzungsänderung dürfen nicht als verspätete Anträge (Dringlichkeitsanträge) gestellt werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

8. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Art der Abstimmung und Wahl beschließt. Zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
11. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung über Beschlüsse, Anträge und Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten.

§11 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Mitglieder, die den laufenden Jahresbeitrag bezahlt haben. Stimmübertragung oder Briefwahl sind ausgeschlossen.

§12 Wahlrecht

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive Wahlrecht. Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres und 1-jähriger Vereinszugehörigkeit haben das aktive und das passive Wahlrecht.

§13 Für die Wahlen wird bestimmt

- a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahlen annehmen. Der Wahlausschuss umfasst 3 Mitglieder, die auch zugleich die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission übernehmen.
- b) Gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten erhält.
- c) Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer in Relation die meisten abgegebenen Stimmen der Wahlberechtigten auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- d) Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist, sofern das Mitglied vor der Wahl dem Vorstand schriftlich seine Bereitschaft dazu erklärt hat.
- e) Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme (§32 BGB). Über die Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- f) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis und die wörtliche Fassung der Anträge sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Alle Niederschriften sind 10 Jahre aufzubewahren.
- g) Die gefertigte Niederschrift ist den anwesenden Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekannt zu geben.

§14 Der Vorstand

1. Er setzt sich im Sinne des § 26 BGB zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - stellv. Vors. Sport
 - stellv. Vors. Verwaltung
 - stellv. Vors. Schatzmeister
 - stellv. Vors. Schriftführer
 - stellv. Vors. Veranstaltungen
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Vertretung im Innenverhältnis: Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorsitzende seinen Vertreter.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann zu bestellen.
7. Die Abberufung des Vorstandes - auch einzelner Vorstandsmitglieder - ist aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich im Sinne § 27 BGB.
8. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Der Schatzmeister hat im Benehmen mit dem Vorstand alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren. Die Ausübung von Kassengeschäften durch ein anderes Vorstandsmitglied ist unzulässig. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
5. Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie nicht vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geschrieben werden. Ihm obliegt ausschließlich die Aufgabe über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen die jeweilige Niederschrift abzufassen, die vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter - und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind durch Anwesenheitslisten zu belegen, die den jeweiligen Niederschriften beizufügen sind.
7. Mitglieder des Vorstandes, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen.
8. Durch Beschluss des Vorstandes kann jedes Mitglied mit besonderen Aufgaben oder Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zwecke und den Aufgaben des Vereins ergeben. Die betreffenden Mitglieder haben in diesen Sachgebieten nur beratende und vorbereitende Funktionen, sie werden ihren Aufgaben entsprechend zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
9. Der Vorstand benennt mindestens einen Konfliktbeauftragten

§16 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Für die Wahl der Rechnungsprüfer gilt § 13 dieser Satzung, Ausscheiden und Amtsdauer während der Wahlperiode § 14 Ziff. 5 und 6 entsprechend.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht das Rechnungswesen, den Vollzug der Beschlüsse und das Kassenbuch nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes jährlich mindestens einmal zu prüfen.
Am Schluss des Geschäftsjahres obliegt Ihnen die ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.
4. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand zu übergeben ist.
5. Die gesammelten Prüfungsniederschriften des Geschäftsjahres sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
6. Die Rechnungsprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat umfasst maximal 5 Mitglieder, den Vorsitz führt der Ehrenvorsitzende oder ein vom Ehrenrat gewählter Vorsitzender.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung entsprechend § 13 dieser Satzung gewählt.
3. Aufgaben des Ehrenrates: Ihm obliegt die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Schlichtung von Streitigkeiten, die Prüfung von Vorstandsbeschlüssen auf Ausschließung eines Vereinsmitgliedes. Beschlüsse des Ehrenrates sind endgültig.

§18 Eigentumsbegriff

Alle dem Gemeinwesen des Vereins dienenden Einrichtungen, die von Mitgliedern durch finanzielle oder materielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden oder errichtet oder angeschafft worden sind, werden Eigentum des Vereins. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§19 Ergänzende Vorschriften

1. Der Vorstand kann ergänzende Vorschriften z.B. Geschäfts-, Beitrags-, Ruder-, Haus- und Jugendordnung beschließen, diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie sind durch Aushang bekannt zu geben und für alle Mitglieder bindend.
2. Soweit der Rechtsweg innerhalb des Vereins ausgeschöpft ist (§ 5,4, § 7 Abs. 2, § 17,3) steht dem Mitglied der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

§20 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand des Vereins kann abweichend von § 10 Abs. 4 eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen wegen Beanstandungen von Behörden (insbes. Registergericht, Finanzamt) oder des BLSV zu beschließen, sofern hierdurch nicht seine Befugnisse und/oder die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dieser Satzung berührt werden.

§21 Auflösung des Vereins

1. Auflösungsbeschluss: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung, zu der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist, beschlossen werden. Wird diese Anwesenheitszahl nicht erreicht, muss erneut geladen werden. Auf dieser zweiten Mitgliederversammlung entscheidet dann die einfache Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.

2. Liquidatoren: Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte.
3. Verwendung des Vereinsvermögens: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§22 Datenschutz und Internet

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und ihrer Einzelmitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten von Einzelmitgliedern veröffentlicht werden. Diese können jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Einzelmitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen, Trainingslagern und Leistungstests.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o. g. Personen aus dem Verein hinaus.

§23 Schlussvorschriften

1. Zu allen in der Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Registergericht beim Amtsgericht München - Registergericht - in Kraft. Beschlossen am 31.10.2015.
3. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft